

Klage abgewiesen

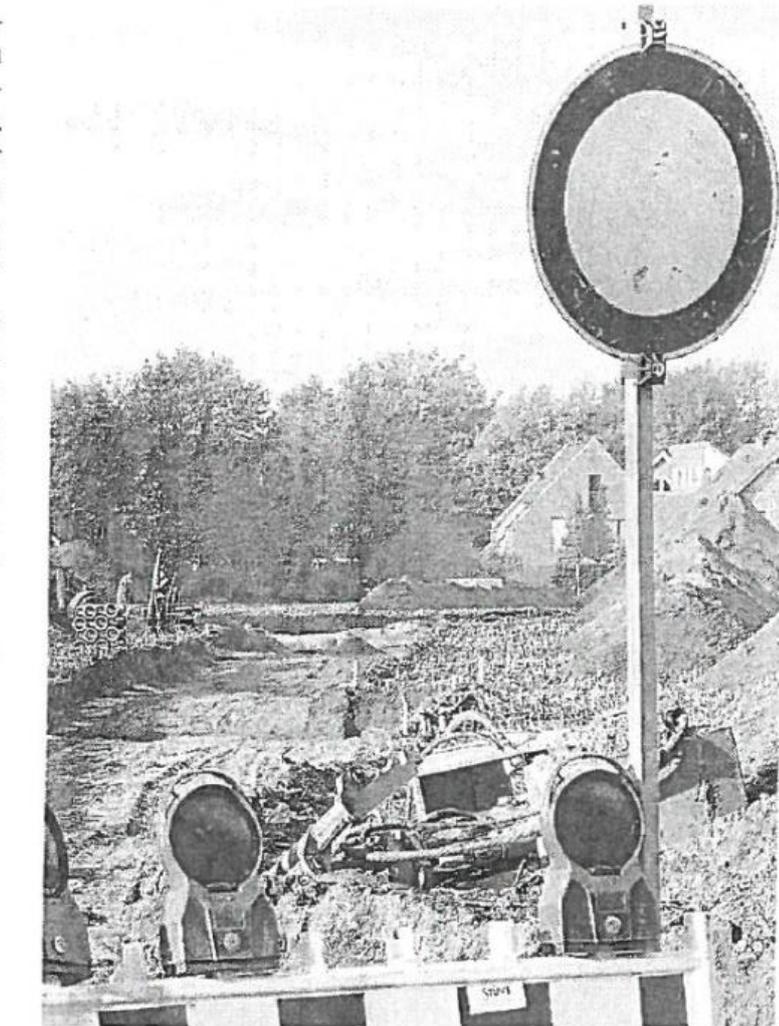
Streit um Erschließungskosten: LGE sieht sich im Recht

LENGERICH. Eine weitere Runde in dem Rechtsstreit um die Erstattung von Erschließungskosten ist geklärt. Nachdem die 15. Kammer des Landgerichts Münster im Frühjahr 2012 die LGE (Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH) zur Auskunft über die Höhe der Erschließungskosten verurteilt hatte, hat nunmehr eine andere Richterin der gleichen 15. Kammer des Landgerichts Münster in einem zweiten Klageverfahren die Klage auf Auskunft über die Höhe der Erschließungskosten abgewiesen. Das gilt dann erst recht für die weiteren angekündigten Klageanträge wie die Erstattung von Erschließungskosten, heißt es in einer Mitteilung der LGE.

Der Klageantrag sei abgewiesen worden, weil kein Auskunftsanspruch bestehe. Es liege weder ein vertraglicher Auskunftsanspruch vor noch könne ein Anspruch auf Vertragsanpassung hergeleitet werden, da kein Anspruch auf Rückzahlung der in den Kaufpreis einberechneten Erschließungskosten bestehe. Wenn kein Rückzahlungsanspruch bestehe, könne auch kein Auskunftsanspruch vorliegen. Das teilt die LGE mit.

Da die nunmehr abgewiesene zweite Klage ein Nachbargrundstück aus dem gleichen Baugebiet mit den im Wesentlichen gleichen Vertragsformulierungen betreffe, dürfte diese zweite Entscheidung die Tendenz der 15. Kammer des Landgerichts Münster für weitere Entscheidungen aufzeigen.

Dieses Urteil des Landgerichts Münster sei zwar noch



Streit um Erschließungskosten: Nach einer Entscheidung des Landgerichts Münster fühlt sich die Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft in ihrer Auffassung bestätigt.

Foto: Alfred Riese

nicht rechtskräftig, komme aber zu dem gleichen klageabweisenden Ergebnis wie das Landgericht Osnabrück, welches einen Klageantrag eines Bürgers einer emsländischen Stadt auf Auskunft gegen eine kommunale Erschließungsgesellschaft wegen eines angeblichen Anspruchs auf Rückerstattung von Erschließungskosten abgewiesen habe.

Auch diese Kläger werden nach Angaben der LGE von der Rechtsanwaltskanzlei **bpl Stroot & Kollegen** (Osnabrück) vertreten. Damit wer-

de immer deutlicher, dass der Druck durch massive Pressearbeit und eine Vielzahl von Klagen angemessenen Sachlösungen nach wie vor entgegenstehe.

Die LGE ist aufgrund des Sachverhaltes und der jetzt erkennbaren Tendenz der Urteile der Ansicht, dass ihre Grundstücksverträge Bestand haben. Zudem habe sie von Anfang an durch eine Freistellungserklärung ihre Käufer vor einer Doppelbelastung durch einen Beitragsbescheid der Stadt Lengerich bewahrt.